

Satzung des Vereins Auf eigenen Pfoten – Verein zum Schutz der Würde und Rechte in Not geratener Tiere

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Auf eigenen Pfoten – Verein zum Schutz der Würde und Rechte in Not geratener Tiere. Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts führt der Verein den Namenszusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in 87662 Kaltental, Römerturmstr. 40.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des Tierschutzes.

Zweck des Vereins ist

- der Betrieb eines Gnadenhofes bzw. Refugiums zur Betreuung und zur Pflege alter, kranker, misshandelter bzw. allgemein betreuungsbedürftiger Tiere;
- die Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens;
- die Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme sowie die Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere;
- die Verhütung von Tiermisshandlung, Tiermissbrauch, Tierquälerei;
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Errichtung und Unterhaltung eines Gnadenhofes (Refugiums);
- Information zum Tierschutzgedanken mittels einer Internetpräsenz;
- sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden vor allem aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Geld- und Sachspenden,
- c. Patenschaften

3.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann Personal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen geleistet werden.

§ 3 Gnadenhof

1. Im Gnadenhof sollen hauptsächlich Tiere untergebracht werden, die im Gebiet der beteiligten Mitglieder abgegeben oder betreuungsbedürftig sind. Es ist jedoch auch möglich, Tiere aus anderen Regionen zu übernehmen und zu versorgen.

2. Soweit keine Beeinträchtigung des Vereinszweckes zu befürchten steht und die Unterbringungsmöglichkeiten es zulassen, werden auch Tiere gegen Entgelt vorübergehend untergebracht (Pensionstiere). Das Entgelt ist so zu bemessen, dass die Kosten für Unterbringung, Pflege und Futter gedeckt werden. Notwendige tierärztliche Maßnahmen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Etwaige Gewinne, z.B. aus dem Erlös der Vermittlung von Abgabetiern oder der Unterbringung von Pensionstieren dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck Verwendung finden.

4. Die im Gnadenhof unterbrachten Tiere sind von verantwortlichen Personen im Sinne des §11, Abs. 2 Ziffer 1 Tierschutzgesetz zu betreuen.

5. Für den internen Betrieb des Gnadenhofes erlässt der Vorstand eine gesonderte Ordnung.

§4 Mitgliedschaft

Die sieben Gründungsmitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) und bilden die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins.

Alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen können außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) ohne Stimmrecht werden. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Über den schriftlichen Antrag zur außerordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht. Der Ablehnungsgrund braucht dem Antragsteller nicht bekannt gegeben zu werden.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

Mitglieder sind verpflichtet, mit ihren Möglichkeiten dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern.

Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererbbar.

§4a Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- > durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- > durch Ausschluss oder
- > durch Tod.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- > wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- > wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar. Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4b Mitgliedsbeiträge

Für den Betrieb des Gnadenhofes und die Unterhaltung des Vereins hat jedes Vereinsmitglied einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für jugendliche Mitglieder, Rentner und Studenten kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können nach Ermessen des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§4c Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung und Projektplanung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- > die Mitgliederversammlung
- > der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied (Vollmitglied) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder können sich bei Nichtteilnahme an der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) verfügen über kein Stimmrecht.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über

- a) den jeweiligen Jahresbeitrag und etwaige Umlagen;
- b) die Jahresabschlüsse und Haushaltspläne;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl des Vorstandes auf 4 Jahre;
- e) die Aufnahme oder den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- f) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch einen der Vereinsvorsitzenden geleitet. Sie ist unter der Bekanntgabe einer Tagesordnung innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auch auf eine Woche abgekürzt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen sowie eines Tagesordnungsvorschlags schriftlich verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

4. Vorschläge und Anträge zur Ergänzung der gemäß Abs. 2 bekannt zugebenen Tagesordnung müssen dem Vorstand am 7. Tag vor Beginn der Einladungsfrist zugegangen sein.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der Vorsitzenden und 4 weitere ordentliche Mitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Diese Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und dem Versammlungsleiter vor Versammlungsbeginn vorgelegt werden. Ein ordentliches Mitglied kann jedoch auf diese Weise maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.

6. Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem 1. Vereinsvorsitzenden und von einem weiteren ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Schatzmeister

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

4. Der Verein wird durch den Vorstand nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und einzelzeichnungsberechtigt. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

5. Der ehrenamtlich tätige Vorstand erhält für seine Tätigkeit in der Regel kein Entgelt, jedoch eine angemessene Aufwandspauschale. Des weiteren erhält er Ersatz für seine Aufwendungen, die ihm bei seiner Arbeit für den Verein entstehen.

6. Sämtliche Ausgaben und Einnahmen des Vereins sind durch den Vorstand zu dokumentieren und zu belegen.

7. Der Vorstand kann zur Vorbereitung oder zur Ausführung seiner Tätigkeit Ausschüsse bilden oder einzelne Personen bevollmächtigen. Diese werden vom Vorstand für die Dauer der jeweiligen Tätigkeit berufen, sie können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

6. Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung einzuladen. Eine telefonische Einladung bzw. Terminabsprache genügt.

§8 Rechnungsprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins vorgelegt werden kann. Der Rechnungsprüfer muss die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Der Rechnungsprüfer kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Er darf nicht dem Vorstand angehören.

§9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung (mit Ausnahme unter § 11 aufgeführter Änderungen) oder die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten.

Bei der Auflösung des Vereins fällt nach Begleichung der anstehenden Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an die Tierschutzorganisation *Gnadenhof für in Not geratene und alte Hunde e.V., Blindenhaselbach 17, 84494 Neumarkt – St. Veit*, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken des Tierschutzes zuzuführen hat.

Von der Auflösung des Vereins ist das Amtsgericht Kempten Registergericht unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§10 Redaktionelle Veränderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen. Redaktionelle Änderungen in der Satzung können aufgrund gesetzlicher Gegebenheiten oder gerichtlicher Auflagen notwendig werden. Sie verfälschen jedoch nicht den ursprüngliche Sinn.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 25.10.2009 in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.10.2009 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

§12 Versicherung nach § 71 Abs. I S. 4 BGB

Die Gründungsmitglieder versichern, dass der Wortlaut dieser Satzung hinsichtlich der geänderten Satzungsbestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 29.11.2009 und der Wortlaut der unveränderten Satzungsbestimmungen mit dem zuletzt eingereichten Wortlaut der Satzung vom 15.11.2009 übereinstimmt.

Kaltental, 29.11.2009